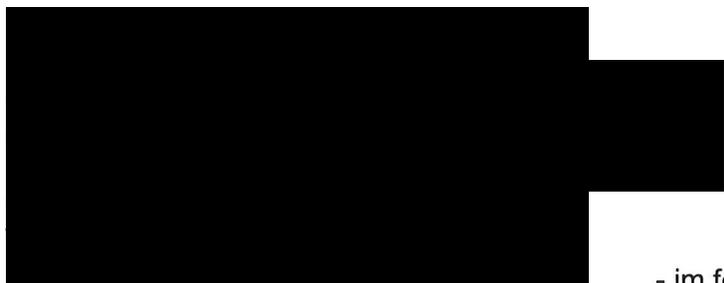


Gestattungsvertrag über die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und Unterhaltung einer Zuwegung sowie zum Verlegen von Kabelanlagen für Windenergieanlagen

zwischen



- im folgenden *Gestattungsgeber* genannt -

und der

mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Torsten Hinrichs und Herrn Thorsten Erke
Obotritenring 40, 19053 Schwerin

- im folgenden *Gestattungsnehmerin* genannt -

- nachstehend zusammen *Parteien* genannt -

Präambel

Die Gestattungsnehmerin entwickelt die Infrastruktur für erneuerbare Energieprojekte bestehend aus den Wege- und Netzanbindungen und sichert damit den dauerhaften Betrieb der Energieerzeugungsanlagen. Nach Vorlage der erforderlichen Genehmigungen sowie einer verbindlichen Finanzierungszusage für die Windenergieanlagen im Windgebiet Lübesse /Sülte plant die Gestattungsnehmerin die benötigte Infrastruktur wie Wege und Kranstellflächen zu errichten und dreiphasige 30-kV-Stromkabel nebst Steuer- und Kommunikationskabel zu verlegen und zu betreiben.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Gestattungsgeber ist Eigentümer des folgenden Grundbesitzes

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Sülte	2047	Sülte	3	6
Sülte	2047	Sülte	3	9

und gestattet der Gestattungsnehmerin den Vertragsgegenstand für Zuwegung und die Verlegung von Kabelanlagen zu nutzen.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- 2.1 Der Gestattungsgeber gestattet der Gestattungsnehmerin, auf dem in § 1 genannten Grundbesitz eine dauerhafte Zuwegung von insgesamt ca. 3711 m² Fläche zu den im Lageplan verzeichneten Windenergieanlagen zu benutzen, zu unterhalten und in dem für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen erforderlichen Umfang entsprechend den technischen Erfordernissen herzustellen und bereits bestehende Wege auszubauen. Die Ausführung der Zuwegungen erfolgt in Schotterbauweise. Mit Vertragsunterzeichnung kann der Gestattungsnehmer bereits mit dem Ausbau und der Schotterung der vorhandenen Zuwegung beginnen.
- 2.2 Der Gestattungsgeber gestattet der Gestattungsnehmerin auf dem in § 1 genannten Grundbesitz innerhalb eines Kabelgrabens von 2 m Breite mit einem beidseitigen Schutzstreifen von je 1 m und einer Tiefe von ca. 1,00 m Mittelspannungskabel und Telekommunikationskabel auf einer Länge von ca. 75 m im Erdreich zu verlegen, dort zu belassen, zu unterhalten, zu betreiben, zu reparieren und auszuwechseln.
- 2.3 Die Lage der Zuwegung sowie der Verlauf der Kabelanlage ist in dem als Anlage 1 beiliegenden vorläufigen Lageplan eingezeichnet. Sollte es technisch erforderlich sein, können Zuwegung und die Kabel auch anders verlaufen bzw. verlegt werden. Der Gestattungsgeber erhält spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten einen endgültigen Lageplan, aus dem sich die tatsächlichen Nutzungen seines Grundbesitzes ergibt.
- 2.4 Der Gestattungsgeber räumt der Gestattungsnehmerin oder den von ihr Beauftragten das Recht ein, den Grundbesitz zu Bau- Kontroll- und Reparaturzwecken zu betreten und auch mit Schwerlasttransporten zu befahren und während der Bauarbeiten auf dem Grundbesitz die benötigten Materialien und Geräte für die Dauer der Arbeiten zu lagern. Zudem ist die Gestattungsnehmerin berechtigt vor Baubeginn Baugrunduntersuchungen und Vermessungen vorzunehmen.
- 2.5 Den Parteien ist bekannt, dass die Windenergieanlagen von mehreren Betreibergesellschaften betrieben werden sollen. Vor diesem Hintergrund hat die Gestattungsnehmerin das Recht, die von ihr errichtete Zuwegung sowie die von ihr verlegten Kabel und Leitungen einem oder mehreren Dritten ganz oder teilweise im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen zur Mitnutzung (Wegenutzung und/oder Stromdurchleitung) zur Verfügung zu stellen und diesem die Ausübung ihrer diesbezüglichen Rechte aus diesem Gestattungsvertrag ganz oder teilweise zu gestatten. Der Eigentümer stimmt einer solchen Vertragsübertragung oder Gebrauchsüberlassung bereits mit Unterzeichnung des Vertrages unwiderruflich zu. Die Gestattungsnehmerin wird dem Gestattungsgeber die Gebrauchsüberlassung oder Vertragsübertragung unverzüglich anzeigen.

§ 3 Pflichten des Gestattungsgebers

- 3.1 Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Kabel oder Wege gefährden oder beeinträchtigen, insbesondere keine Überbauung oder Bepflanzung mit Bäumen innerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen. Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, die Zufahrt zu dem Grundbesitz nicht zu behindern.
- 3.2 Der Gestattungsgeber verpflichtet sich für den Fall, dass er den Grundbesitz veräußert oder sich in sonstiger Weise vertraglich zur Übertragung verpflichtet, in den entsprechenden Vertrag folgende Klausel aufzunehmen: „Der Übernehmer (bzw. Käufer)

- 8.3 Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 550 Satz 1, 126, 578, 581 Abs. 2 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Schriftformerfordernissen Genüge zu tun. Sie verpflichten sich hiermit weiterhin, das Nutzungsverhältnis nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen, wenn sie nicht zuvor vergeblich versucht haben, die Schriftformmängel zu heilen und die jeweils andere Vertragspartei hierzu vergeblich schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist von wenigstens vier Wochen aufgefordert haben. Diese Bestimmungen gelten nicht nur für den Ursprungsvertrag, sondern auch für alle möglichen künftigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
- 8.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts des Vertrages nicht berührt. Anstelle der weggefallenen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt die Regelung, die - soweit rechtlich möglich - dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt oder die die Parteien gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 9 Datenschutz

Diesem Vertrag sind Datenschutzinformationen im Zusammenhang mit der Nutzung von Grundstücken zum Zwecke der energetischen Nutzung beigelegt.

Anlagen:

Anlage 1: Vorläufiger Lageplan

Anlage 2: Bestellung einer Dienstbarkeit und einer Vormerkung

Schwinn, den 23.02.2023

T. Hinrichs

Gestattungsnehmerin
Torsten Hinrichs

TE

Gestattungsnehmerin
Thorsten Erke